

E-Mail Verteiler:
Organe/Höchstgerichte

Name/Durchwahl: Mag. Dr. Georg Knoflach/805120
Geschäftszahl (GZ): BMDW-44.270/0002-I/5/2018
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Marktüberwachung; Bundesgesetz mit dem die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typengenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (MOT-G);
- **Versendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelt den im Betreff genannten Gesetzesentwurf (inkl. Vorblatt samt WFA, Erläuterungen) zur Begutachtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Dokumente auch im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at/Begut/ sowie auf der Website des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (www.bmdw.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/entwuerfe/Seiten/default.aspx) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung stehen.

- Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis längstens

10.01.2019

per E-Mail an die Adresse post.I5@bmdw.gv.at zu übermitteln.

Weiters wird darum ersucht, die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf auch dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen die übermittelten Entwürfe keine Bedenken bestehen.

Die Übermittlung des Gesetzesentwurfs dient gleichzeitig als Versendung aufgrund des Artikels 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 anzusehen. Ein Verlangen gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Entwurfes gestellt werden. Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es vor Ablauf des letzten Tages beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung I/5 (Email: post.I5@bmdw.gv.at) einlangt. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen ist also verspätet und daher unbeachtlich.

Beilagen

Wien, am 17.09.2018
Für die Bundesministerin:
Mag.Dr.iur. Matthias Tschirf